

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1911

KR.Nr. A 0148/2021 (VWD)

Auftrag David Gerke (Grüne, Biberist): Kantonale Kompetenz zur Bewilligung des Schalldämpfers auf der Jagd ausschöpfen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes den Spielraum gemäss Artikel 3 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) zur Erteilung von Bewilligungen für die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd zur Verhütung von Wildschäden auszuschöpfen.

2. Begründung

Der Erwerb von Schalldämpfern ist in der Schweiz verboten, kann jedoch mittels waffenrechtlicher Ausnahmegewilligung erlaubt werden. Die Verwendung von Schalldämpfern auf der Jagd ist gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Jagdverordnung verboten, kann jedoch durch die Kantone gemäss Artikel 3 bewilligt werden, wenn dies u.a. dazu dient, Wildschäden zu verhüten oder Tierseuchen zu bekämpfen. Einzelne Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und bewilligen den Einsatz von Schalldämpfern.

Der Schalldämpfer ist ein Waffenbestandteil, der den Mündungsknall dämpft und damit insbesondere das Gehör des Schützen schützt. Aber auch sich in der Nähe aufhaltende Personen werden damit vor Lärm geschützt (Landwirte, Anwohner, etc.). Der Schalldämpfer vermag jedoch nicht den Überschallknall der Jagdmunition zu dämpfen, weshalb die Schussabgabe trotzdem noch deutlich zu hören ist. Insgesamt werden die Schallemissionen deutlich reduziert und auf einen Wert gedrückt, der das Gehör nachweislich weniger schädigt. Der stille Schalldämpferschuss wie im Film ist mit den jagdlich zugelassenen Waffen – und nur diese sind vom Vorstoss überhaupt betroffen – nicht möglich.

Schalldämpfer erhöhen zudem die Präzision des Schusses und verursachen weniger Blendungen für den Schützen, weil neben dem Mündungsknall auch das Mündungsfeuer reduziert wird. Dies ist insbesondere bei der Nachtjagd wichtig. Ferner wird auch der Rückstoss reduziert. Damit erlaubt der Einsatz von Schalldämpfern insgesamt nicht nur eine weniger störende Jagd, sondern verbessert auch den Tierschutz und die Sicherheit für den Menschen, weil dem Schützen eine ruhigere Schussabgabe und eine bessere Konzentration nach dem Schuss ermöglicht werden. Die Verwendung von Schalldämpfern auf der Jagd würde wegen des noch immer hörbaren Überschallknalles weder den Waffenmissbrauch (u.a. für Wilderei) fördern, noch die Zahl der Waffen insgesamt erhöhen, da gängige Jagdwaffen technisch leicht mit einem Schalldämpfer ausgestattet werden können.

Es laufen auch auf Bundesebene Bemühungen, die Verwendung von Schalldämpfern in der Jagd regulär zu gestatten. Jedoch gibt es keinen Zeitplan und die Zulassung dürfte noch mehrere Jahre auf sich warten lassen. Deshalb sollte als Übergangslösung die kantonale Praxis für jagd-

rechtliche Ausnahmegewilligungen grösstmöglich flexibilisiert werden. Die bestehenden waffenrechtlichen Einschränkungen des Erwerbes mit polizeilichen Überprüfungen (Strafregister etc.) bleiben bestehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Der Schalldämpfer gilt gemäss dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) als verbotenes Waffenzubehör, dessen Erwerb oder Import einer Ausnahmegewilligung bedarf (Art. 4 Abs. 2 Bst. a WG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. d und Abs. 6 sowie Art. 28b WG). Im Sinne einer solchen Ausnahmegewilligung ist das Verwenden von Schalldämpfern beispielsweise den Sondereinheiten der Armee und der Polizei erlaubt. Dass Schalldämpfer grundsätzlich verboten sind, liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, da sich durch die Unterdrückung des Mündungsknalls bei Verwendung eines Schalldämpfers die Position der Schussabgabe verschleiern lässt, oder – im Falle der gleichzeitigen Verwendung von Unterschallmunition (Sub-Sonic-Munition) – gar eine nahezu lautlose Schussabgabe möglich wird. Um der illegalen Verwendung von Schalldämpfern vorzubeugen, ist deren Erwerb oder Import nur mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Waffengesetzgebung möglich. Die Auflistung des Schalldämpfers als verbotenes Waffenzubehör wurde auf nationaler Ebene am 16. Dezember 2016 in der Interpellation von Jean-Luc Addor im Sinne der Verminderung der Lärmbelastung in Frage gestellt (16.4158). Der Erwerb eines Schalldämpfers ohne waffengesetzliche Ausnahmegewilligung widerspricht dem Primat der Sicherheit sowie dem Präventionsgedanken hinsichtlich der Wilderei. Eine illegale Verwendung von Schalldämpfern soll deshalb bestmöglich verhindert werden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) gelten Feuerwaffen mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer als für die Jagd verbotene Hilfsmittel. Die Kantone können die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln in begründeten Ausnahmesituationen erlauben (Art. 3 Abs. 1 und 2 JSV), wobei abschliessend folgende Ausnahmegründe gelten: 1) Erhalten bestimmter Tierarten oder deren Lebensräume; 2) Verhüten von Wildschäden; 3) Bekämpfen von Tierseuchen; 4) Nachsuchen oder Töten verletzter Wildtiere. Nicht aufgeführt sind dabei gesundheitliche Aspekte der Jägerin oder des Jägers selber, der Jagdhunde oder die Verminderung der allgemeinen Lärmbelastung.

Mit der auf nationaler Ebene vorgesehenen Revision des Jagdgesetzes (JSG) wäre in der JSV der Schalldämpfer für die jagdliche Verwendung zugelassen worden. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die Argumentation des Bundes im Rahmen der Revision des JSG unterstützt, da nur eine nationale Lösung für die jagdrechtliche Zulassung des Schalldämpfers auf der Jagd in Kombination mit einem Verbot von Sub-Sonic-Munition sinnvoll ist. Mit dem Volks-Nein zur Revision des JSG vom 27. September 2020 wurde jedoch auch die revidierte JSV abgelehnt.

3.2 Kantonale Praxis für jagd- und waffenrechtliche Ausnahmegewilligungen

Gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Waffen- und Jagdrechts sowie im Sinne der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Addor ist klar, dass der Spielraum für die kantonalen Behörden (Polizei, Jagdverwaltung) zum Erteilen von Ausnahmegewilligungen zur Verwendung respektive zum Erwerb verbotener Hilfsmittel klar und im Sinne der öffentlichen Sicherheit eng definiert ist. Die allgemeine Lärmbelastung sowie der Gesundheitsschutz von Mensch und Jagdhund gelten nicht als Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Auf der Jagd ist das Tragen eines Gehörschutzes gängige Praxis. Die modernen Gehörschutzmodelle bringen den Vorteil mit, dass mit den eingebauten Mikrofonen leise Umgebungsgeräusche verstärkt und somit besser wahrgenommen werden.

Ausnahmebewilligungen für die Verwendung verbotener Hilfsmittel, wie Schalldämpfer, kann der Kanton nur speziell ausgebildeten Jagdorganen, wie Angehörigen der Jagdpolizei, erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Bewilligung persönlich (ad personam) ausgestellt wird und die Gesuchstellenden vom Kanton vorgängig in der sachgerechten Verwendung des Hilfsmittels ausgebildet wurden. Eine jagdrechtliche Ausnahmebewilligung der Fachstelle Jagd und Fischerei kann als Bedürfnisnachweis dienen, so dass die zuständige Polizei Kanton Solothurn allenfalls eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung zum Erwerb eines Schalldämpfers ausstellt. Der Kanton führt zudem eine Liste der Bewilligungsinhaberinnen und Inhaber. So werden beispielsweise zur Verhütung von Schäden durch Wildschweine in betroffenen Revieren, nach entsprechender Gesuchprüfung, Ausnahmebewilligungen für den Einsatz von Nachtsichtzielgeräten erteilt. Zur Bekämpfung von Tierseuchen, beispielsweise Tularämie, Tollwut oder für die Nachsuche oder das Töten verletzter Wildtiere, können jagdrechtliche Ausnahmebewilligungen zur Verwendung eines Schalldämpfers an Jagdaufsichtsorgane erteilt werden. Die Erteilung einer generellen Ausnahmebewilligung für alle Jagdberechtigten widerspricht jedoch geltendem Bundesrecht und ist nicht möglich.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Spielraum zur Erteilung von jagdrechtlichen Bewilligungen für die Verwendung von Schalldämpfern auszuschöpfen, sobald eine nationale Lösung vorliegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5517)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Polizei Kanton Solothurn
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat